

Die EU hat neue spezifische Regeln für KI-Systeme, die sicherstellen sollen, dass europäisches Recht eingehalten wird. Anbieter von generativer KI müssen transparent darlegen, wie ihre Trainingsdaten diesen Vorschriften entsprechen. Automatisierte Entscheidungen sind durch die DSGVO eingeschränkt. Personen haben das Recht, dass wichtige Entscheidungen nicht ohne menschliches Zutun getroffen werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne Zustimmung der Eltern keine KI-Dienste nutzen, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Nutzungsbedingungen von KI-Systemen wie ChatGPT können Nutzern weitreichende Rechte am Output einräumen, jedoch besteht das Risiko, dass dieser Output urheberrechtlich geschützten Trainingsdaten zu nahekommt. Es herrscht Unsicherheit darüber, wem der Output von KI-Systemen gehört, da die Outputs als zu zufällig und unvorhersehbar angesehen werden. Der Einsatz von KI in der Überwachung und Bewertung von Prüfungen sowie bei der Erstellung von Lehrmaterialien ist mit rechtlichen Risiken verbunden. Es gibt noch viele offene Fragen, insbesondere bezüglich des Datenschutzes und des Urheberrechts.

## KI in der Schule: Rechtlicher Wildwest oder regulierte Revolution? – Dr. Martin Heigl-Nettel

zum Video: [bit.ly/Recht\\_KI](https://bit.ly/Recht_KI)

**Dr. Martin Heigl-Nettel (promovierter Jurist, Absolvent Masterprogramm Informations- und Medienrecht, Jurist bei A1 Telekom Austria und Unterstützer der WU in Fragen der digitalen Medien in Lehre und Forschung)**



So wie ich schon eingeleitet wurde, ich beschäftige mich jetzt schon seit knapp über 20 Jahren mit den rechtlichen Fragen zur Nutzung von digitalen Medien in der Bildung. Und wahrscheinlich kennen viele die Herausforderungen, die sich da auch entwickelt haben, wie zum Beispiel die Benutzung von Online Lernplattformen wie Moodle, wo der Upload ja sehr lange ein rechtlicher Graubereich war, wo sich erst vor kurzer Zeit hier eine gesetzliche Lösung ergeben hat, die diese Nutzungswürdigkeit von E-Learning Plattformen in den rechtlich sicheren Hafen gehoben hat. Ähnlich ist es wahrscheinlich auch hier mit KI. Es gibt noch ganz viele Fragen, die offen sind, die man bearbeiten kann, es wird sich aber wahrscheinlich im Laufe der Zeit sehr viel entwickeln und dadurch, dass die

Technik dahinter auch sehr schnelllebig ist, wird das Recht auch immer weiter hinterherhinken. Auf der anderen Seite ist es so, dass wir mit der Datenschutzgrundverordnung, dem Urheberrecht usw. grundsätzlich auch technologieneutrale Gesetze haben, die die in den Grundsätzen anwendbar sind und die halt den rechtlichen Rahmen bieten, den ich jetzt auch darstellen möchte, was ich vorhabe, ist einleitend kurz nochmal zu erklären, wie KI arbeitet und daraus dann auch ein paar rechtliche Fragestellungen aufzuwerfen, die ich dann anhand der KI Verordnung, des Datenschutzrechts und des Urheberrechts. Ich finde das sind im Bildungsbereich die relevanten Rechtsakte, die uns hier beschäftigen und dann noch eine kurze Zusammenfassung zu geben, was die Besonderheiten jetzt in Bildungsbereich sind und wie schon gesagt, es ist tatsächlich work in progress, es gibt noch keine tatsächlichen Entscheidungen zur Anwendung von KI, aber es gibt halt einige Rechtsakte die sich damit beschäftigen und sehr, sehr viele Rechtsmeinungen und aus denen kann man schon einzelne Entwicklungen ableiten, die ich, auf die ich auch jetzt hier referenziere.

Zuerst einmal, wie die KI arbeitet, wissen die meisten aber nochmals Wiederholung. Was die KI hier auszeichnet, ist die Fähigkeit zum maschinellen Lernen und dass man ohne explizite Programmierung in der Lage ist, neue Aufgaben zu erledigen.

# I. Kurze Basics zu KI und Urheberrecht, Datenschutzrecht

## (1) Wie arbeitet KI?

- Ein häufig verwendetes Merkmal von KI-Systemen ist ihre Fähigkeit zum maschinellen Lernen. Das bedeutet, dass sie in der Lage sind, aus Erfahrungen zu lernen und ihre Leistung im Laufe der Zeit zu verbessern, ohne explizite Programmierung für jede neue Aufgabe.



Abbildung 1 Übersicht Funktionsweise KI

Das Ganze funktioniert so, dass zuerst das Training passiert. Dafür braucht man Daten, die werden über Sensoren, Schnittstellen oder menschliche Eingaben gesammelt und zumindest temporär gespeichert und diese Speicherung ist schon mal ein rechtlicher Akt im Urheberrecht, für den man eine Zustimmung oder eine rechtliche Grundlage braucht. Diese Daten werden durch Algorithmen verarbeitet, die durch maschinelles Lernen verbessert werden. Die Algorithmen ermöglichen es dann der KI, Muster zu erkennen, vorherzusagen, Entscheidungen zu treffen und wie gerade auch von Elke Höfler gesagt, für ChatGPT ganz gut in der neuen Version erkennbar ist, ist dann auch in der Lage Bilder zu erkennen, Sprache zu erkennen, zu interagieren und daraus Hilfestellungen für mathematische Lösungen Step by Step zu geben. Hier auch teilweise sehr empathisch zu agieren, aber auch generativ Texte zu entwickeln, ganz schnell und Bilder und andere digitale Modelle.

Das ist auch also diese generative KI, die durch die sogenannten Language Modelle sehr etabliert worden ist. Ist auch der Durchbruch gewesen und das zeigt sich eigentlich, dass diese Usability in der KI, das ist was die KI, wirklich sehr, sehr, sehr wichtig macht und auch in die Mitte der Gesellschaft führt.

Ich habe in der Recherche auch eine Umfrage gefunden aus dem November 2023, die Zahlen sind sicher jetzt sicher noch stärker, dass 44% der Lehrer bereits künstliche Intelligenz im Schulalltag einsetzen und da ist der klare Vorreiter, Spitzenreiter ist hier ChatGPT mit 97,3%, der hier eingesetzt wird, dann wird noch DeepL eingesetzt, also die Übersetzungsplattform, die auch auf KI basiert und 10% nutzen Dall-E, diese generative KI, um Bilder zu entwickeln. Also man sieht schon auch in der Lehrerschaft ist die KI schon breit drin und sehr wichtig ist es hier auch auf die rechtlichen Fragen einzugehen.

# I. Kurze Basics zu KI und Urheberrecht, Datenschutzrecht

## (2) Was ist besonders im rechtlichen Sinn?

- Training durch den Anbieter
  - Welche Informationen / Daten werden verwendet?
    - Öffentliche Informationen vs Vorbehalte und geschützte Inhalte
  - Wie werden diese verwendet, erfolgt eine vorübergehende / dauerhafte Vervielfältigung?
    - Urheberrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Nutzungsformen
  - Wo erfolgt das Training der KI?
    - Grundsätzlich gilt das Recht des Staates in dem die Handlung (Training) durchgeführt wird
- Zurverfügungstellung der KI durch den Anbieter (Einführer oder Händler)
  - Rechtliche Vorgaben: an was müssen sich Anbieter halten?
  - Nutzungsbedingungen: an was müssen sich Nutzer halten?
    - Altersbeschränkungen
    - Sehr unterschiedliche Ausprägungen insb bzgl Rechte am Output vgl chat.gpt und Midjourney
- Nutzung durch User
  - Input (Prompt) – wie wird dieser durch KI weiterverarbeitet – offenes oder geschlossenes System?
    - Schutz der eigenen Idee, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz generell
  - Output (Ergebnis) – erfolgt eine Überprüfung ob Output Trainingsdaten ähnelt?
    - Ist Ergebnis geschützt? Ist Ergebnis frei verwendbar oder greife ich in fremde Rechte ein?

Abbildung 2 Übersicht über Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit KI

Wenn man jetzt so dieses Anbieten der KI einmal in 3 Cluster teilt kann man folgendes sagen. Der erste Cluster, der rechtlich interessant ist, ist das Training, welche Informationen, Daten werden da verarbeitet. Sind das öffentliche Informationen? Sind es geschützte Inhalte? Wie erfolgt die Vervielfältigung? Ist das nur vorübergehend, ist das dauerhaft, das ist im Urheberrecht eine ganz wichtige Unterscheidungsform und auch wo erfolgt das Training? Es gibt Staaten wie Japan, die sich darauf spezialisiert haben, für KIs attraktiv zu sein, also jedes Urheberrecht runtergeschraubt haben, aber natürlich gibt es KI-Systeme, die jetzt kein geschlossenes System sind, dass das Training

abgeschlossen ist, sondern mit dem Input, der geleistet wird, weiterarbeiten und da würde dann so eine Nutzungshandlung in einem Staat wie Japan dann auch zu weiteren rechtlichen Fragen führen.

Der zweite Block ist, die KI ist trainiert, es gibt sie, sie wird zur Verfügung gestellt. An was müssen sich die Anbieter halten oder es gibt dann eben noch Einführer oder Händler vielleicht in ihren Rollen. Welche rechtlichen Vorgaben gibt es da und auch was ist das richtige Nutzerhalten? Hier sehen wir jetzt schon bei ChatGPT etc. die alle aus dem angloamerikanischen Rechtsraum sind, dass wir sehr umfangreiche, umfassende Nutzungsbedingungen haben, die insbesondere auch Altersbeschränkungen vorsehen, dass man zum Beispiel ChatGPT erst ab 13 Jahren nutzen kann. Was, ohne Zustimmung der Eltern, die muss man hier einbinden, für die Einbindung in den Unterricht natürlich eine gewisse Beschränkung bieten würde. Und was auch spannend ist bei Nutzerbedingungen, dass die teilweise sehr sehr unterschiedlich gestaltet sind, was so die Nutzungsrechte betrifft, zum Beispiel beim Output, da ist ChatGPT sehr, sehr großzügig und sagt, die Nutzer haben alle Rechte, während Mid Journey zum Beispiel sehr einschränkend ist und hier keine Rechte weitergeben möchte.

Und als Nutzer selbst, man schaltet ja den Input, den Prompt, also wie kommuniziere ich damit, was ist meine Eingabe, wird die weiterverarbeitet oder nicht, wie sind meine Ideen geschützt, gibt es, wenn ich jetzt ein Unternehmen bin oder vielleicht, auch wenn ich jetzt hier das entwickeln möchte, wie es mit Betriebs- und Geschäftsgrenzen geschützt und generell, wenn ich jetzt dort mich anmelde, wie sind meine Daten geschützt? Weil dann doch personbezogene Daten verarbeitet werden.

Und der nächste Punkt, der Output, das Ergebnis kann ich damit alles machen. Gibt es da Einschränkungen, gibt es vielleicht irgendwie eine Überprüfung der Daten, ob die den Trainingsdaten ähnlich sind, weil es sonst wieder urheberrechtlich spannend wird, sodass sind alles Fragen, die man sich mal generell stellen kann und die ich als Anleitung auch für den nächsten Teil herangezogen habe.

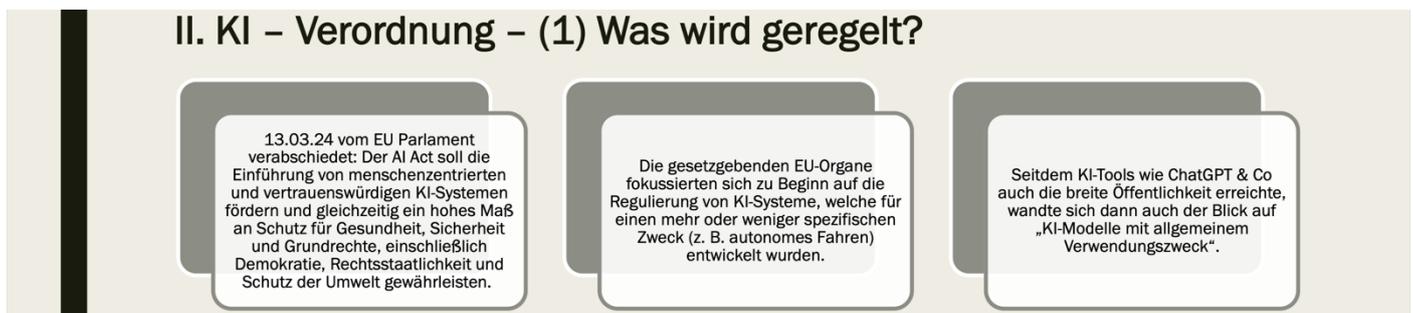


Abbildung 3 Übersicht über die KI Verordnung der EU

Auf was ich hinweisen möchte ist - es gibt die KI-Verordnung, die gibt es schon, die sind vom Europäischen Parlament verabschiedet worden, sie ist noch nicht veröffentlicht, das heißt, sie ist noch nicht in Kraft und es dauert auch einige Jahre, bis alle Elemente der KI-Verordnung in Kraft sein werden. Der Hintergrund ist der, die Europäische Union hat mit Sorge betrachtet, dass KI-Systeme sich entwickeln, sie ist damals noch davon ausgegangen, dass es mehr zweckorientierte Systeme sind, wie autonomes Fahren und Logistik. Also irgendwelche konkreten KI-Entwicklungen, ist dann überholt worden von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck. Darunter wird auch diese generative KI wie ChatGPT verstanden und hat sich damit auch weiterentwickelt. Und was die EU nun tun möchte, ist, Sorge dafür zutragen, dass die KI-Anwendungen, die im europäischen Raum angeboten werden, bestimmt grundsätzlichen Rechten und Kriterien entsprechen, dass sie transparent sind, dass sie, möglichst abgeschützt sind, abgeschottet sind und Schutz bieten vor Cyberkriminalität, dass sie überhaupt nicht missbraucht werden können, um Meinungen zu beeinflussen bzw. Dass hier auch das europäische Urheberrecht eingehalten wird, das Datenschutzrecht eingehalten wird

- Definition „KI-System“: ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen **Eingaben** für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie **Ausgaben**, wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die **physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen** können;

Abbildung 4 Definition von KI-System laut KI-Verordnung der EU

Und deswegen ist auch die Definition des KI-Systems, also der Anwendungsbereich, für was die KI-Verordnung zuständig sein soll, sehr, sehr breit. Da geht es darum, dass Systeme, die für einen autonomen Betrieb ausgelegt sind, Eingaben, Ausgaben haben und physische, digitale Umgebungen beeinflussen können, dass die hier geregelt werden und gerade diese Beeinflussung der Umgebung ist das wahrscheinlich die Europäische Union sehr stark achtgibt, weil hier der Einfluss auf die Gesellschaft durch die KI-Systeme einfach sehr kritisch gesehen wird.

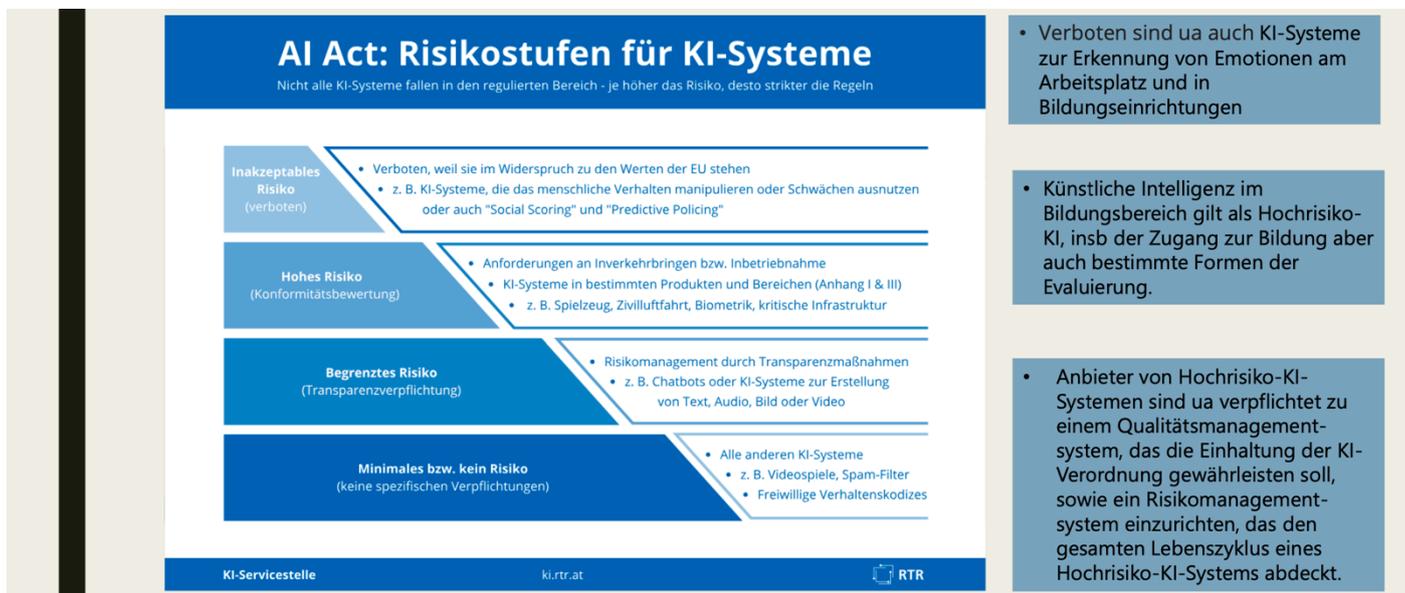


Abbildung 5 Übersicht über das Risikostufensystem der EU KI-Verordnung

Der Ansatz in dieser Verordnung ist ein abgestuftes Risikosystem. es gibt **das inakzeptable Risiko**, diese KI-Systeme sind verboten. Diese Systeme dürfen, wenn die KI-Verordnung sechs Monate in Kraft ist, nicht mehr in der Europäischen Union betrieben werden, das sind Systeme, die das menschliche Verhalten manipulieren oder Schwächen ausnutzen, Social Scoring oder Predictive Policing, um ein Schlagwort rauszunehmen, so Social Scoring, wäre, wenn man sagen würde, eine automatisierte KI Entscheidung führt dazu, dass Lehrerinnen und Lehrer nur noch ganz schlechte Versicherungen angeboten bekommen, weil die Quote der Beschwerden bei Lehrerinnen einfach zu hoch ist. So etwas wäre absolut verboten mit der KI-Verordnung, was auch absolut verboten ist, ist der Einsatz von KI Systemen zur Erkennung von Emotionen am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen. Das ist etwas, das auch das Bildungswesen betrifft, dass hier so sensible Bereiche wie Emotionen eben nicht durch KI erfasst und gesteuert werden sollen.

Was die nächste Risikostufe betrifft, nämlich **das hohe Risiko**, das kann man machen, da gibt es aber eine Art Konformitätsbewertung im Hintergrund, das heißt, die Anbieter von diesem System müssen ein Qualitätsmanagement haben, müssen Risikomanagement haben, die müssen auch sehr transparent sein. Das betrifft primär die Bereiche von der kritischen Infrastruktur, aber auch Spielzeuge, weil hier natürlich Kinder betroffen sind. Zivile Luftfahrt, Biometrie, aber auch den Bildungsbereich, zum Beispiel der Zugang zum Bildungsbereich und bestimmte Formen der Evaluierung sind auch Bereiche des hohen Risikos, die unterliegen auch diesem ganz, ganz hohen Schutzniveau und dürfen nur dann angeboten werden, wenn das erfüllt ist.

Dann gibt es noch die 2 Bereiche mit **begrenztem Risiko** und **minimalen Risiko**, begrenztes Risiko da reicht es aus, wenn das sehr transparent gemacht wird, wie die KI, wie der KI-Einsatz passiert zum Beispiel bei Chatbots oder generativen KI, die eben Texte, Audio, Bilder, Videos erstellen und kein Risiko wird gesehen bei KI Einsatz bei Spam Filtern oder Videospiele etc.

## II. KI – Verordnung – (3) Abgrenzung zu anderen Rechtsmaterien

- Urheberrecht
  - Anbieter von KI-Modellen mit **allgemeinem Verwendungszweck** haben ua eine **Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts** der Union und damit **zusammenhängender Rechte** und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines **geltend gemachten Rechtsvorbehalts für Text- und Datamining** zu erstellen und eine **hinreichend detaillierte Zusammenfassung** der für das **Training des KI-Modells** mit **allgemeinem Verwendungszweck** verwendeten Inhalte nach einer vom Büro für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Vorlage zu veröffentlichen
  - Jeder Anbieter, der ein KI-Modell mit **allgemeinem Verwendungszweck** in der Union in Verkehr bringt, sollte diese Pflicht erfüllen, **unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen**, die dem Training dieser KI-Modelle mit **allgemeinem Verwendungszweck** zugrunde liegen, stattfinden (EW 106)

Abbildung 6 KI Verordnung Abgrenzung zu anderen Rechtsmaterien

Die KI-Verordnung ist eine Querschnittsmaterie mit besonderen Regeln für t Programme, das Urheberrecht und das Datenschutzrecht bleiben davon grundsätzlich unberührt. Diese urheberrechts- und datenschutzrechtlichen Regeln gibt es schon, die sind jetzt schon auf KI-Systeme angewendet, die wir haben. Zum Urheberrecht ist zu sagen, dass es aber da schon ein paar spezielle Regeln gibt, die die KI-Verordnung vorgeben wird, nämlich dass die Anbieter gerade

von generativer KI, die müssen darlegen, wie sie europäisches Urheberrecht einhalten. Dann müssen sie noch darstellen, wie die Trainingsdaten Europäisches Urheberrecht einhalten und hier auch eine transparente Zusammenfassung abgeben, wie dieses Training stattfindet, plus wie eingehalten wird, dass Daten, die eben nicht eben nicht Trainingsdaten sein sollen, wie die ausgenommen werden und was auch ein wichtiger Punkt ist. Ich habe eingangs gesagt, dass das Urheberrecht immer von der Handlung bestimmt ist und wo die Handlung stattfindet, was die Europäische Union möchte, ist, dass alle KI-Systeme, die in der EU eingeführt werden, dass die dem europäischen Urheberrecht auch im Trainingsstadium entsprechen, das heißt, dass hier keine Umgehung passieren kann.

- **Datenschutzrecht**
  - In der KI-VO ist festgehalten, dass die DSGVO, die Arbeit der Datenschutzbehörde und die Pflichten von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen in ihrer Rolle als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter durch die KI-VO unberührt bleiben. Die DSGVO bleibt (parallel) anwendbar, wenn es zur **Verarbeitung personenbezogener Daten** kommt.
- **Relevante Behörden in Österreich**
  - Nach KI-VO soll es eine Marktüberwachungsbehörde geben – noch offen
  - Für datenschutzrechtliche Fragen – DSB: [https://www.dsb.gv.at/download-links/FAQ-zum-Thema-KI-und-Datenschutz.html#Frage\\_1](https://www.dsb.gv.at/download-links/FAQ-zum-Thema-KI-und-Datenschutz.html#Frage_1)
  - Informationsstelle für KI ist die KI-Serviceestelle bei der RTR: <https://www.rtr.at/rtr/service/ki-serviceestelle/ki-serviceestelle.de.html>

Abbildung 7 KI Verordnung Abgrenzung zum Datenschutz und relevante Behörden in Österreich

Wenn Sie zur KI-Verordnung Fragen haben, es gibt eine Informationsstelle für KI, bei der RTR, das ist die Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde, die ganz, ganz viele Detailinformationen zu der Entstehung der einzelnen Passagen bietet. Auch die Datenschutzbehörde, die DSB, hat einen eigenen Bereich, wo Sie sich mit dem Thema KI-Act und Datenschutz beschäftigt. Und in Zukunft wird es auch eine Marktüberwachungsbehörde geben, die sich dann für die Einhaltung der KI-Verordnung zuständig fühlt.

### III. Datenschutzrecht

- **Grundsätze DSGVO:** Die DSGVO hat einen **technologieneutralen Ansatz**. Es unterscheidet sich daher der Einsatz von KI-Systemen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von jeder anderen Verarbeitung personenbezogener Daten.
  - Grundsätze der DSGVO müssen auch bei Verarbeitung personenbezogener Daten bei KI Systemen erfüllt werden:
    - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“;
    - „Zweckbindung“;
    - „Datenminimierung“;
    - „Richtigkeit“;
    - „Speicherbegrenzung“;
    - „Integrität und Vertraulichkeit“;

Abbildung 8 Datenschutzrecht

Das Thema Datenschutzrecht, das wurde ja schon gesagt, das ist schon anwendbar. Wir haben die Datenschutzgrundverordnung, die hat einen technologieneutralen Ansatz, und die unterscheidet hier nicht, ob es einen KI-System ist oder ein normales System, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen, das heißt, die Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung. Das jedes Datum, das ich verarbeite, nur zu dem Zweck, zu dem es verarbeitet wird, auch verwendet werden darf und nicht für andere Zwecke. Datenminimierung, möglichst wenig Daten sollen da sein, Richtigkeit das hat mit dem Halluzinieren der KI wahrscheinlich ein bisschen Schwierigkeiten. Speicherbegrenzung, man sieht, dass die KI massiv Daten nutzt und generiert sicher auch ein Spannungsverhältnis und Integrität und Vertraulichkeit, das sind alles Grundsätze, die mit gewissen Elementen der KI in Einklang gebracht werden müssen. Um ein Beispiel jetzt für den Grundsatz der Transparenz zu zeigen, wenn man jetzt den Bildungsbereich, wenn eine Schule, zum Beispiel einen Chatbot anbieten würde der nach Angabe von Name und Klasse Informationen zu Freizeitveranstaltungen, Stundenplan, Menüplan etc. bietet. Dann wäre das auch so eine Anwendung, wo dann Transparenz transparent gemacht werden müsste, wie die Personen. Die Person wird von den Daten verarbeitet werden und natürlich dürfte diese Eingabe und die Nutzung dieses Chatbots dann nicht irgendwie für Zwecke verwendet werden, die nicht mehr transparent sind und besonders nicht für Zwecke, die negative Folgen haben, so zum Beispiel: Der Schüler interessiert sich nur für die eine Sportart, wird nicht zugelassen für die andere oder was auch immer.

- **Automatisierte Entscheidungen:** Personen haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
  - **Rechtfertigungen:** Unbedingt notwendig für Abschluss oder Erfüllung eines Vertrags; gesetzliche Grundlage; ausdrückliche Einwilligung

Abbildung 9 Automatisierte Entscheidungen

Etwas, das jetzt schon durch die DSGVO massiv eingeschränkt ist sind automatisierte Entscheidungen. Personen haben das Recht, dass sie nicht einer automatisierten Verarbeitung unterworfen sind, sondern dass hier quasi ein Mensch interagiert, wenn daran rechtliche Konsequenzen gebunden sind. Es gibt ein paar Ausnahmen, natürlich, wenn ich ausdrücklich einwillige, wenn es eine klare soziale Grundlage gibt oder wenn es unbedingt notwendig ist, für die Erfüllung eines Vertrags, daran sind aber sehr strenge Auflagen gebunden. Damit ist doch damit so sichergestellt sein, dass jetzt nicht ohne menschliches Zutun einfach zum Beispiel eine Zulassungsentscheidung für einen Kurs oder eine Evaluierung durch eine KI basiert.

Ein weiterer wichtiger Datenschutzpunkt ist, wir haben vorher gesagt: in den Nutzungsbedingungen von ChatGPT ist das Alter von 13 Jahren vorgegeben. Nach dem der Datenschutzgrundverordnung bzw. Umsetzung im österreichischen Recht dürfen Kinder erst ab dem 14. Lebensjahr diese Dienste nutzen, wenn hier personenbezogene Daten verarbeitet werden, das insbesondere, wenn sie sich anmelden. Und das ist halt dann wirklich unter Einbindung der Eltern und ehe die Zustimmung geben. Man sollte eben, wenn man jetzt im Unterricht vorhat, breit KI Systeme zu nutzen eben, und das sind Kinder unter 14 Jahren, das mit Zustimmung der Eltern machen.



## IV. Urheberrecht (1) Terms of Use von ChatGpT

- „Nutzung unserer Dienste
  - **Was Sie nicht tun dürfen.** Sie dürfen unsere Dienste nicht für illegale, schädliche oder missbräuchliche Aktivitäten nutzen. Es ist Ihnen zum Beispiel untersagt:
    - Unsere Dienste auf eine Art und Weise zu nutzen, die die Rechte anderer verletzt, missbraucht oder gegen sie verstößt.“
- „Inhalte [...]
  - **Rechte an den Inhalten.** Im Verhältnis zwischen Ihnen und OpenAI und soweit nach geltendem Recht zulässig, behalten Sie (a) Ihre **Inhaberrechte am Input und (b) Ihnen stehen die Rechte am Output zu.** Wir **treten hiermit alle unsere Rechte, Titel und Anteile, falls vorhanden, am Output und in Bezug auf den Output an Sie ab.**
  - **Ähnlichkeit der Inhalte.** Aufgrund der Natur unserer Dienste und der künstlichen Intelligenz im Allgemeinen ist der Output möglicherweise nicht einzigartig, und andere **Nutzer können ähnlichen Output** von unseren Diensten erhalten. Unsere oben genannte Abtretung erstreckt sich nicht auf den Output anderer Nutzer oder Output von Drittanbietern.
- **Unsere Verwendung der Inhalte.** Wir können Ihre Inhalte weltweit nutzen, um unsere Dienste bereitzustellen, aufrecht zu erhalten, zu entwickeln und zu verbessern, geltende Gesetze einzuhalten, unsere Bedingungen und Richtlinien durchzusetzen und unsere Dienste sicher zu halten.“

Abbildung 10 Urheberrecht - Nutzungsbedingungen

Der nächste Block ist das Thema Urheberrecht. Es gibt, wie ich schon gesagt habe Nutzungsbedingungen, die von ChatGPT habe ich mir rausgesucht, weil die auch recht spannend sind, die versuchen sehr, sehr viel Verantwortung an den Nutzer abzugeben und sind dafür auch großzügig mit dem Inhaberrechten. Das heißt von dem Aspekt her hätte man, wenn man ChatGPT genutzt und sich nur die Nutzungsrechte aus den Nutzungsbedingungen anschaut, an jedem Output alle Rechte und könnte hier ein Bild beliebig verwenden, wo die Nutzungsbedingungen schon einen Vorbehalt vorsehen ist, dass auch Nutzer einen ähnlichen Output haben können, was sie aber nicht sagen ist natürlich, dass wenn der Output nahe den Trainingsdaten ist, dass man dann damit auch eine potenzielle Urheberrechtsverletzung begeht, das heißt, auf diese Punkte müsste man, muss man sehr stark aufpassen.

Eine der wichtigen Fragen, die gestellt worden sind, kann eigentlich die KI Urheber sein? Um das kurz zu machen, nein, kann sie nicht, weil nach österreichischem Urheberrecht immer nur natürliche Personen Urheber sein können. Die Bilder auf der rechten Seite, die sie hier sehen, haben alle keinen Urheber, das erste habe ich erstellt, das zweite ist von einem KI-Projekt das sich Next Rembrandt nennt, das ist 2 KIs die sich gegenseitig aufschaukeln um Rembrandt Bilder fast perfekt nachmachen zu können und das dritte ist kein KI Bild, sondern das ist quasi ein Affen Selfie, wo ein US Gericht erkannt hat, dass ein Affe auch keine menschliche Person ist und deswegen auch kein Urheberrecht dran haben kann. Das wollte ich nur in die Reihe der Bilder zeigen, die eben in dem Sinn keinen tatsächlichen Urheber haben, weil kein Mensch sie erstellt hat.

## IV. Urheberrecht (2) Kann KI Urheber sein?

### ■ Werk iSd § 1 UrhG

Absatz 1: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind (1) eigentümliche (2) geistige (3) Schöpfungen auf den (4) Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

- Eigentümlich: individuell eigenartige Leistungen, die sich vom alltäglichen, landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten dadurch abheben, dass persönliche Züge, insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung hervortreten
- Schöpfung: in der Außenwelt wahrnehmbares Ergebnis oder eine Ausdrucksform der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhaltes. Bloße Tatsachen und abstrakte Ideen sind ebenso wenig wie Gedanken an sich oder geometrische Formen schutzfähig

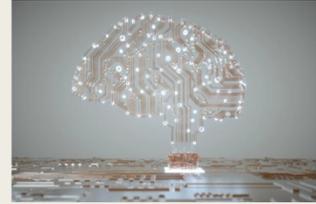


Abbildung 11 Urheberrecht - kann die KI Urheber sein?

Dann ist die Frage, wem gehört jetzt der KI Output ist nicht mehr KI, was so zu sehen ist wie ein Werkzeug, dessen Nutzer man ist, wie der wie ein Pinsel und da ist gibt es keine Entscheidung dazu, aber es ist die einhellige Meinung der Lehre da man sagt es gibt hier einfach keine, also die Outputs sind so zufällig und so wenig vorhersehbar, dass damit die Verknüpfung, die man nach dem Urheberrecht braucht, nicht gegeben ist und dass damit der im Regelfall, wenn ich jetzt einfach einen Prompt mache, ich als Nutzer nicht Urheber dieses Outputs bin.

## IV. Urheberrecht – (3) Wem gehört KI Output?

- *KI ist kein Urheber („eigentümliche, geistige Schöpfung“)*
  - KI als Werkzeug des Nutzers?
  - ❖ *IdR mangelnde Vorhersehbarkeit und hohe maschinelle Zufälligkeit*
- Eingabe („Prompt“) als eigenschöpferischer Beitrag?
  - ✓ *Prompt kann als Werktitel geschützt sein, wenn für sich ausreichend originell*
  - ❖ *Reine Kausalität im Schaffensprozess reicht nicht (OGH 4 Ob 15/00k, Live-Panoramacam)*
  - ❖ *Vorgabe der inhaltlichen Parameter in der Regel nicht ausreichend, wenn kein tatsächlich eigenschöpferischer Beitrag zum Ausdruck des Ergebnisses geleistet wird*
  - ✓ *Eigenschöpferischer Beitrag kann zu Werkschöpfung führen (Nachbesserungen, Übersetzungen)*

Abbildung 12 Wem gehört der Output?

## IV. Urheberrecht - (4) Wie rechtssicher ist die Verwendung des Outputs?

- Text- und Data-Mining sind gesetzlich zulässig und die Grundlage für eine Nutzung (“Vervielfältigung“) auch urheberrechtlich geschützter Werke zum Training einer KI. Voraussetzung ist der rechtmäßige Zugang zum Werk und dass einer solchen Nutzung nicht ausdrücklich widersprochen wurde (“Nutzungsvorbehalt“)
  - *Dieser Widerspruch ist nach Abs 1 nicht vorgesehen, wenn „jedermann“ für eine Forschungseinrichtung (Abs. 3) oder für eine Einrichtung des Kulturerbes (§ 42 Abs. 7) ein Werk vervielfältigt, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Zu einer solchen Vervielfältigung sind auch einzelne Forscher berechtigt, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.*
- Urheberrechtsverletzung ist möglich zB wenn Output nahe oder gleich den Trainingsdaten ist
- Urheber kann sich gegen Nutzer als Verletzer wenden (vgl Problematik Gutgläubenserwerb bei CC-Lizenzen)

Abbildung 13 Rechtsicherheit bei der Verwendung des Outputs

Das kann auch anders sein. Wenn ich mich jetzt mit dem Output näher beschäftige, wenn ich den weiter verarbeite der KI immer weitere Verfeinerungen gebe beziehungsweise den Selbst nachbearbeite und so viel Originalität reinwandert, dass es damit eine geistige Schöpfung wird. Und das ist natürlich auch gegeben bei KI Nutzungen, wo das Ausgangswerk von mir ist, wenn ich jetzt einen Text bearbeite, den ich erstellt habe und den bei DeepL übersetzen lasse und dann noch nach verfeinere bin ich ja Urheber des Ausgangswerks und dadurch, dass ich auch die Kontrolle und die Vorhersehbarkeit habe, Urheber des Ergebnisses, das ist die Übersetzung. Das heißt, das sind so Anwendungsfälle, wo ich auch im Rahmen der KI Urheber sein kann, aber im Regelfall werde ich durch einen einfachen Prompt kein Urheber sein, das sind sich die Experten auf dem Gebiet recht einig.

Kommen wir zur Abschlussfrage in dem Bereich. Wie rechtssicher ist die Verwendung des Outputs? Wir haben schon gesagt, es gibt eine freie Werknutzungen die dieses, die die Erhebung der Trainingsdaten rechtfertigen. Hier ist die Voraussetzung, dass ein rechtmäßiger Zugang zum Werk gegeben sein muss und dieser Nutzung nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diesen Vorbehalt gibt es nicht im Rahmen von Forschungen, aber für alle sonstigen kommerziell am Markt befindlichen KI s. Und hier gibt es auch einen aktuellen Rechtsstreit, der New York Times gegen ChatGPT über die Frage beinhaltet, die Inhalte die die New York Times hinter der Paywall, der Bezahlschranke, auf die wurde zugegriffen. War das rechtmäßig oder nicht? Die polemische Frage ist, wenn ich jetzt diese 5€ zahle im Monat um Zugang zur Paywall zu haben, kann ich damit eine KI füttern, weil ich rechtmäßigen Zugang habe über das gesamte Werk oder bräuchte ich hier eine viel stärkere Lizenz, um hier diese Inhalte abgreifen zu können? Was ich auch schon gesagt habe, man muss bei dem Output sehr aufpassen, ob dieser vielleicht den Trainingsdaten nahekommst? Man hat eine ähnliche Problematik wie bei der Verwendung von Creative Commons Lizenzen, die sich wahrscheinlich kennen, es gilt dort ja der Gutgläubenserwerb beim Urheberrecht, es gibt nämlich keinen. Ich muss mich quasi als Nutzer kann mich nicht drauf verlassen, dass jemand anderes sagt, das ist urheberrechtlich zulässig, sondern wenn ich eine Vervielfältigung von einem urheberrechtlich geschützten Werk mache und, so wird es interpretiert, wenn ich jetzt ein Output generiere, der sehr nah an einem Trainingsdatum ist, dann kann mir der original Urheber vorwerfen, dass ich hier in seine Urheberrechte eingreife und diese Problematik muss man vor Augen haben, auch wenn man natürlich sagen kann, dass das ein sehr, sehr ausgerissener Fall ist muss man trotzdem sagen, dass eben die die Verwendung von KI Output so umfassend ja auch passiert und so unkritisch auch gesehen wird, es eben gewisse rechtliche Risiken bieten kann, die man vom ersten Blick eben nicht sehen würde.

Hier hilft vielleicht einmal als Hinweis, wenn man auch ein für sich persönlicher abgestufter Risikoansatz, wenn ich das jetzt, wenn ich jetzt diese Inhalte im Rahmen der Lehrer verwende etc wird das wahrscheinlich keinen großen Aufruf verursachen, wenn ich da mal ein Bild dabei habe, das ein Trainingsdatum ist, wenn ich das jetzt da natürlich in einem Buch veröffentliche oder im Rahmen eines Vortrags oder einer Veranstaltung, die sehr breitenwirksam ist, würde ich wahrscheinlich aufpassen, welche KI Inhalte ich hier verwende und bei Büchern ist auch wichtig, dass einige Verlage auch schon dezidiert verlangen den Nachweis, welche Inhalte mit KI erstellt worden sind und mit welchen Prompts, um mir eben solche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

## V. Zusammenfassung der Besonderheiten im Bildungsbereich

- Altersgrenze bei Verwendung von KI-Programmen / für datenschutzrechtliche Zustimmungen
  - *Generell auch Beachten der Nutzungsbedingungen*
- Umgang mit den Regeln der Wissenschaftlichen Praxis / Plagiat im Wissenschaftlichen Sinn (Kennzeichnung von Quellen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung) bei Abschlussarbeiten, Vorwissenschaftlichen Arbeiten, Hausübungen
  - *Einsatz von KI als Kontrolle von KI noch in Evaluierung*
- KI VO sieht Einsatz in der allgemeinen oder beruflichen Bildung, die den Zugang zu Bildung und beruflichem Verlauf des Lebens einer Person bestimmen kann (z. B. Bewertung von Prüfungen) als hohes Risiko mit entsprechenden Auflagen (Risikobewertung, Nutzerinformation, Robustheit, Protokolle, etc)
- KI kann **ethische aber auch rechtliche Herausforderungen** beim Umgang mit Lernenden aufwerfen (Überwachung Onlineprüfungen, Automatische Bewertung von Prüfungen, Auswahl für weiterführende Seminarplätze, ...)
- KI Einsatz durch Bildungseinrichtungen (Beratung, Zulassung) oder Lehrende (Materialien, Prüfungsaufsicht, Evaluierung) setzt hohes Maß an Compliance und Transparenz voraus



Abbildung 14 Wichtigste Punkte im Bildungsbereich

Für mich zusammengefasst sind hier die Besonderheiten im Bildungsbereich, dass man hier auf die Altersgrenzen achten muss und natürlich auf die Nutzungsbedingungen, die hier teilweise einschränkend sind, teilweise sehr viele Rechte bieten. Dass man sich gerade dem Thema Abflussarbeiten etc. mit den Regeln der wissenschaftlichen Praxis-Plagiat auseinandersetzen muss. Wie wird die KI zitiert? Wie kann ich hier auch den Einsatz von KI kontrollieren? Es gibt meines Wissens zwar KI Systeme, die KI erkennen können, aber das ist noch in Evaluierung und funktioniert noch nicht besonders gut.

Dann abschließend noch die Zusammenfassung, dass der Einsatz von KI im Bereich der Bildung, gerade in der KI-Verordnung sehr, sehr heikel gesehen wird. Und dass es und auch als hohes Risiko gesehen wird und dass man diese rechtlichen Herausforderungen, die hier entstehen, natürlich dann im Betrieb sicherstellen und überwachen muss. Und dass es natürlich sehr viele Themen gibt, die man jetzt leider hier nicht abschließend beantworten kann, aber mit denen man sich auseinandersetzen muss. Wie kann ich KI einsetzen, bei der Überwachung von online Prüfungen, wie schaut's aus mit der Bewertung von Prüfungen, wie kann ich sie einsetzen für weiterführende Seminarplätze auch hier der Zugang dazu. Ich meine wo es natürlich auch im Rahmen des Vorhergesagten jetzt schon einen sehr, sehr breiten Handlungsbereich gibt, ist in der Erstellung von Materialien. Dieser Bereich ist sicher der aktuell der praktischste und aber auch einer wo man sich des rechtlichen Risikos einfach auch noch bewusst sein muss und damit darf ich den Vertrag beenden und für Ihre Aufmerksamkeit danken.

Lieber Martin, Danke sehr für diese tollen und ausführlichen Informationen. Es gab noch eine Frage im Chat und zwar zur Dauer, wie lange diese Urheberrechte gültig oder aufrecht sind. Könntest du die vielleicht noch beantworten, bitte?

Ja also Urheberrecht ist auch schon kurz beantwortet worden, stimmt ist 70 Jahre nach Tod des Urhebers oder des letztvergangenen Urhebers. Das heißt, Urheberrechte sind extrem lang, also der Rembrandt ist nicht geschützt, aber jeder, der quasi jetzt zu Lebzeiten etwas schafft, wird noch 70 Jahre nach seinem Tod beziehungsweise dessen Erben werden davon profitieren.